BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG

des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz an den zuständigen Ausschuss des Nationalrats über das Kalenderjahr 2020 (März bis Dezember 2020)

Wien, im März 2021

COVID-19-FondsG-Berichterstattung

Berichtszeitraum: März bis Dezember 2020

1. UG 21 - Soziales und Konsumentenschutz

Titel	Corona-Familienhärteausgleich Anteil aus DB 21.01.04.00
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	13.000.000,00 €
Beschreibung der Maßnahmen	Finanzielle Zuwendungen an Kinder in Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalten in Höhe von 50 Euro/Kind und Monat für 2 Monate; die Leistung gebührt zusätzlich zu "regulären" Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsleistungen und gelangt über die Länder automatisch zur Auszahlung; die Abwicklung erfolgt auf Basis von Richtlinien des BMSGPK, die im Einvernehmen mit dem (damaligen) BMAFJ erstellt wurden (und am 1.07.2020 in Kraft getreten sind). Gesetzliche Grundlage: § 38a Abs. 11 bis 14 Familienlastnausgleichgesetz 1967, BGBI. Nr. 376/1967 idF des BGBI. Nr. 28/2020 (6. COVID-19-Gesetz)
Materielle Auswirkungen	Mit den Zuwendungen leistet der Bund einen Beitrag zur Milderung pandemiebedingter Krisenfolgen in einkommensschwachen Haushalten (Entlastung bei Ausgaben des täglichen Bedarfs). Nach einer ersten Zwischenbilanz profitierten bislang rund 83.000 Kinder in SH- bzw. BMS- Haushalten. Die Endabrechnung ist für das 2. Quartal 2021 vorgesehen.
Finanzielle Auswirkungen	Es wurden 13.000.00,00 € im Zusammenhang mit dem Familenhärteausgleich an die Bundesländer zur Auszahlung an die begünstigen Familien überwiesen. Die Endabrechnung der Länder wird Ende des 1. Quartals 2021 erwartet.

Titel			kennungsfonds für 1.04.00)	Freiwilligenengager	ment (DB
Mittel aus dem CO Krisenbewältigung		600.0	000,00€		
Beschreibung der Maßnahmen		hat d Maßi und F der C konn Elem Umfa Träge Freiw Das v Bewä des F Orga Ausg Verhi finan Gese § 36	er bestehende Aner nahmen und Aktivitä Freiwilligenorganisa OVID-19-Krise gelei ten Zuwendungen a entarereignissen, Un anges und außerorde er oder Freiwilligeno of gewährt werden. varen 2020 jene Vor faltigung der COVID-2 freiwilligenengagem nisationen Unterstü aben zur Aufrechter inderung der Einstel zieller Mittel erhielt tzliche Grundlage: Abs 1a Freiwilligeng	haben, die im Zusar 19-Krise standen und ents dienten, wodu tzung infolge covidb haltung ihrer Tätigk lung ihrer Tätigkeite	h Anwendung auf unten Trägern G zur Bewältigung den. Damit ang mit gewöhnlichen en an anerkannte iß § 36 Abs. 1a mmenhang mit der d zur Sicherung rch bedingter eiten oder zur en mangels r. BGBI. I Nr.
Freiv Unte erha lung ASBO ligen		Freiw Unte erhal lung ASBÖ ligen	G haben Mittel aus rstützung infolge co tung ihrer Tätigkeite ihrer Tätigkeite mab, Verein FSJ, Volont einsätze, Caritas, Ös	d Freiwilligenorgani dem Anerkennungs vidbedingter Ausgal en oder zur Verhinde angels finanzieller M ariat bewegt, Intern terr. Rote Kreuz etc Sbg. 1, Stmk. 2, T 2,	fonds als ben zur Aufrecht- erung der Einstel- ittel erhalten (z. B. ationale Freiwil- .). Verteilung
Finanzielle Auswirk	kungen			Höhe von 600.000,0 Freiwilligenengagem	
	Leistungs/Maßnahmensicht				
eingelangte Anträge		lavon villigt	davon abgelehnt	davon offen	Auszahlungen
37		29	8	0	600.000,00 € (davon 20.000,00€ 2021 ausbezahlt)

Titel	Zweckzuschuss Pflege (DB 21.02.2.00)
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	100.000.000,00 €
Beschreibung der	COVID-19 - § 2 Abs. 2 b Pflegefondsgesetz (PFG)
Maßnahmen	(BGBl. I Nr. 16/2020, Art. 44)
	Im Falle einer Pandemie kann den Ländern nach Maßgabe der aus dem Krisenfonds zur Verfügung stehenden Mitteln als Beitrag für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen, insbesondere für Ersatzbetreuungseinrichtungen sowie Clearingstellen, ein zweckgebundener Zuschuss zur Verfügung gestellt werden.
	Dafür wurde den Ländern nach dem gemäß dem FAG 2017 für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung ein Zweckzuschuss iHv 100 Mio. Euro angewiesen.
	Gesetzliche Grundlage: 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetzes (BGBl. I Nr. 16/2020 (2. COVID-Gesetz)
Materielle Auswirkungen	Auf Basis § 2 Abs. 2b PFG wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse abgeschlossen.
	Der Bund leistet den Ländern Kostenersatz für:
	 Unterstützung von 24-Stunden-Betreuungskräften (Bonus, Testungen auf COVID-19 Erkrankung) Clearingmaßnahmen sowie Ausweitung der telefonischen Beratung Ersatzbetreuungseinrichtungen (inkl. Vorhaltekosten und Besuchsmanagement) Anschaffungen der Rechtsträger für Schutzausrüstungen, Hygieneartikel (wenn iZm Ersatzbetreuungseinrichtungen) Kosten für Hilfspersonal zur Entlastung des Fachkräftepersonals sowie Unterstützungsstrukturen für das Pflege- und Betreuungspersonal.
Finanzielle Auswirkungen	Es wurden 100.000.000,00 € an die Länder ausbezahlt:
	Burgenland 3.315.740,29 € Kärnten 6.338.307,19 €

Niederösterreich 18.947.293,98 €
Oberösterreich 16.735.150,99 €
Salzburg 6.267.538,86 €
Steiermark 14.038.825,65 €
Tirol 8.511.597,63 €
Vorarlberg 4.450.338,29 €
Wien 21.395.207,12 €

2. UG 24 - Gesundheit

Titel	Kosten Epidemiegesetz (DB 24.01.01.00)	
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	92.100.000,00€	
Beschreibung der Maßnahmen	Gemäß §36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 sind bestimmte klar definierte Kosten aus dem Bundesschatz zu bestreiten. Kostenersätze gemäß §36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, im Zusammenhang mit COVID-19, wurden im Jahr 2020 allen Bundesländern sowie der AGES gewährt. Die Vollziehung des Epidemiegesetzes erfolgt in den Bundesländern in mittelbarer Bundesverwaltung nach Art. 102 B-VG. Gesetzliche Grundlage: Epidemiegesetz 1950	
Materielle Auswirkungen	Kostenersätze gemäß §36 Abs. 1 Epidemieg 2020 gemäß folgender littera aus dem Bundworden: a) die Kosten von Screeningprogramm b) die Kosten der in staatlichen Untersunach § 5 vorgenommenen Untersud) die Kosten der Überwachung und Aansteckungsverdächtiger Personen die Kosten der Vorkehrungen zur EVerkehrs mit Bewohnern verseucht Niederlassungen (§ 24); g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ i) die Vergütungen für den Verdiensten) die Kosten für die Beauftragungen § 27a. Anmerkung: bei jenen Ziffern die hier nicht erfolgte im Jahr 2020 keine Kostentragung.	desschatz bestritten nen nach § 5a; suchungsanstalten chungen; Absonderung (§ 17); inschränkung des ter Ortschaften und 27); entgang (§ 32) nach § 5 Abs. 4 und erwähnt wurden,
Finanzielle Auswirkungen	Die aus dem COVID 19-Krisenbewältigungs genehmigten Mittel basierten auf einer Sch Antragstellung. Tatsächlich wurden Mittel i folgenden Tabelle angewendet (der Mehrb Mitteln des Zweckzuschusses bedeckt): §36(1) a Screeningprogramme	nätzung bei der n Höhe der

§36(1) b Untersuchungen	69.659.858,89
§36(1) d Absonderung v. Personen	23.152,81
§36(1) f Verkehrseinschränkungen	585,60
§36(1) g Gebühren f. Epidemieärzte	4.454.933,98
§ 36 (1) i Verdienstentgang	7.244.268,56
§36(1) n Kosten gem.§5(4)/§27a	1.048.115,46
Betrieb Info-Hotline, Aufwendungen AGES	1.248.149,13
Summe	100.381.814,56

Titel	Zweckzuschussgesetz (DB 24.01.01.00)
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	371.523.000,00 €
Beschreibung der Maßnahmen	Gemäß § 1 Abs 1 COVID-19-Zweckzuschussgesetz leistet der Bund einen Zweckzuschuss an die Länder in Höhe ihrer zusätzlich entstandenen Aufwendungen aufgrund der COVID-19-Krise. Gesetzliche Grundlage:
	COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBI. I Nr. 63/2020
Materielle Auswirkungen	Im Jahr 2020 wurde ein Zweckzuschuss für folgende Aufwendungen der Länder gewährt: • für Schutzausrüstung im Zeitraum März bis Mai 2020, • für Personalkosten für die telefonische Gesundheitsberatung unter der Rufnummer 1450 im Zeitraum März bis April 2020, und • für Barackenspitäler im Zeitraum März bis Mai 2020
Finanzielle Auswirkungen	Die aus dem COVID 19-Krisenbewältigungsfonds genehmigten Mittel basierten auf einer Schätzung bei der Antragstellung. Tatsächlich wurden Mittel in Höhe von 363.241.185,44 € benötigt. Der Minderbedarf in Höhe von 8.281.814,56 € wurde zur Bedeckung des Mehrbedarfs bei den Zahlungen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz herangezogen.

8 von 17

Titel	Ausbau der Testkapazitäten der AGES (DB 24.01.02.00)
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	4.189.000,00 €
Beschreibung der Maßnahmen	Mit dem 16. Covid-19-Gesetz BGBI. Nr. 43/2020 wurde das Epidemiegesetz 1950 novelliert. Mit dieser Novelle wurden folgenden Änderungen vorgenommen, welche von der AGES administrativ bzw. organisatorisch im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durchzuführen sind: 1. § 5 Abs. (4) Sachverständigentätigkeit bei der Clusterabklärung 2. § 27a Unterstützung der zuständigen Landesbehörden bei der Durchführung des Contact Tracing im Ausbruchsfall. 3. § 5a Durchführung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 4. § 5b Register für Screeningprogramme Es erging daher seitens des BMSGPK als Eigentümer der AGES die Weisung an die Geschäftsführung der AGES für die Bereitstellung der notwendigen administrativ organisatorischen sowie personellen Strukturen in der AGES Vorsorge zu treffen. Der Eigentümer verpflichtete sich im Gegenzug die daraus erwachsenen Kosten der AGES zu ersetzen Grundlage: §§ 5 und 5a Epidemiegesetz 1950
Materielle Auswirkungen	Die Investitionen der AGES gliederten sich in foglende Bereiche auf: - COVID-19 bedingte Investitionen – offene Systeme + Probenvorbereitungssysteme (unter anderem wurden folgende Geräte in mehrfachen Ausführungen angeschafft: Automatisches Probenverteilsystem, Real-Time PCR Geräte, Zell Imaging System, Pipettenroboter, ELISA-Vollautomat): 2.365.000,00 € - 2x PCR-Großgeräte, je eines für Wien-Währingerstraße und Graz: 504.000,00 € - Next-Generation-Sequencing-Gerät für MED Währinger Straße: 360.000,00 € - Sanierung Covid Labor Mödling Biosicherheitslevel 2: 960.000,00 €
Finanzielle Auswirkungen	Es wurden 4.189.000,00 € Zahlungen für den Ausbau der Testkapazitäten geleistet.

Titel	Österreichische Gesundheitskasse (DB 24.02.03.00)
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	60.000.000,00 €
Beschreibung der Maßnahmen	Der Gesetzgeber hat beschlossen, der Österreichischen Gesundheitskasse aufgrund der Mehraufwendungen durch die COVID- 19 Krisensituation für das Geschäftsjahr 2020 einen einmaligen Betrag iHv. 60 Mio. € zur Verfügung zu stellen. Gesetzliche Grundlage: § 80a Abs. 9 ASVG, BGBI. I Nr. 16/2020 (2. COVID-19-Gesetz)
Materielle Auswirkungen	Seitens der ÖGK wurden Mehraufwendungen in folgenden Bereichen angeführt: • Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen: Ausbau Visitendienste, Aufhebung von Limitierungen, Anstieg Psychotherapie • Heilmittel (Arzneien): Steigerung bei hochpreisigen Medikamenten, weniger Spitalsaufenthalte = verstärkte Versorgung im niedergelassenen Bereich • Beschaffung: Schutzausrüstung, erweiterte Reinigung • Eigene Einrichtungen: Teilweise Schließung, Mindereinnahmen bei Kostenbeiträgen IT-Management: Umfangreiche Arbeiten bzgl. Homeoffice
Finanzielle Auswirkungen	Es wurden 60.000.000,00 € an die Österreichische Gesundheitskasse ausbezahlt.

Titel	Freistellungen aufgrund der Covid-19 Risikoatteste (DB 24.02.03.00)
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	33.261.397,56 €
Beschreibung der Maßnahmen	Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit zur Freistellung von Arbeitnehmern, geringfügig Beschäftigten und Lehrlingen, die mit höherer Wahrscheinlichkeit einen schweren Krankheitsverlauf zu befürchten haben, beschlossen (Risiogruppe). Per Verordnung des Gesundheitsministers war festzulegen, wer der Risikogruppe angehört. Die Definition erfolgte anhand von Krankheitsdiagnosen. Das Risikoattest, welches Grundlage einer Freistellung ist, ist von einem Arzt auszustellen, wofür dem ausstellenden Arzt ein pauschales Honorar von 50 € gebührt. Die freigestellten "Risikopatienten" erhalten vom Arbeitgeber weiterhin ihre Bezüge. Der Arbeitgeber hat Anspruch auf Erstattung der für die freigestellten Risikopatienten anfallenden Personalkosten durch die ÖGK bzw. die BVAEB. Die ÖGK und die BVAEB haben Anspruch auf Ersatz der Erstattungskosten aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds. Gesetzliche Grundlage: § 735 ASVG, § 258 B-KUVG, BGBI. I Nr. 31/2020 (9. COVID-19-Gesetz)
Materielle Auswirkungen	Im Bereich der ÖGK und der BVAEB wurden 2020 für 12.979 Freistellungsfälle (1 Fall = eine freigestellte Person in einem Monat) Personalkosten iHv 40,3 Mio € an Arbeitnehmer erstattet. Für die Auszahlung des Ersatzes aus dem Covid-19- Krisenbewältigungsfonds wurden an ÖGK und BVAEB bis Jahresende 33,3 Mio. € ausgezahlt. Diese beinhalten auch die Abgeltung der Pauschalhonorare für durchgeführte Risikountersuchungen durch Ärzte.
Finanzielle Auswirkungen	Bis Ende 2020 wurden 33.261.397,56 € an die Versicherungsträger im Zusammenhang mit den Freistellungen aufgrund von Covid-19-Risikoattesten gezahlt.

Titel	Leistungsverlängerungen (DB 24.02.03.00)
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	57.195,70 €
Beschreibung der Maßnahmen	§ 736 Abs. 3 u. 4 ASVG, § 378 Abs. 1 und 2 GSVG, § 372 Abs. 1 BSVG sowie § 259 Abs. 1 und 2 B-KUVG ermöglichen den Weiterbezug von Leistungen der Kranken- und Pensionsversicherung, wenn Anträge auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit mangels Begutachtung auf Grund bestehender Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seitens der Pensionsversicherungsträger bzw. ein entsprechendes Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten derzeit nicht entschieden werden können. Die daraus entstehenden Aufwendungen der Träger werden (mit Ausnahme von § 372 Abs. 1 BSVG) aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds ersetzt.
	Durch § 736 Abs. 5 u. 6 ASVG, § 378 Abs. 3 u. 4 GSVG, § 372 Abs. 2 u. 3 BSVG sowie § 259 Abs. 3 und 4 B-KUVG kommt es zu einer Verlängerung der sechswöchigen Schutzfrist in der Krankenversicherung nach § 122 ASVG bzw. nach den Parallelbestimmungen in den Sondergesetzen, sodass es aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zu einem Verlust des Anspruches auf Leistungen der Kranken- und Zahnbehandlung kommt. Die den Krankenversicherungsträgern dadurch entstehenden Mehraufwendungen werden aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds ersetzt. Gesetzliche Grundlage: § 736 ASVG, § 378 GSVG, § 372 BSVG, § 259 B-KUVG, BGBI. I
	nr. 31/2019 (9. COVID-19-Gesetz)
Materielle Auswirkungen	(Weitergewährung Krankengeld durch die ÖGK in 8 Fällen, Weitergewährung Krankengeld durch die SVS in 15 Fällen).
Finanzielle Auswirkungen	Es wurden 57.195,70 € an die Versicherungsträger im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen gezahlt. Davon entfallen 15.061,75 € auf die ÖGK sowie 42.133,95 auf die SVS.

Titel	Beschaffung Influenzaimpfstoffe (DB 24.03.01.00)
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	11.398.995,66 €
Beschreibung der Maßnahmen	Gemäß Ministerratsbeschluss 10/25 wurde die Influenza Impfung für Kinder vom vollendeten 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in das kostenfreie Kinderimpfprogramm aufgenommen. Gemäß MRV 36/26 wurde seitens des BMSGPK eine bestimmte Menge eines Hochdosisimpfstoffs, der speziell für Personen >65 Jahren zugelassen ist, beschafft. Dieser Impfstoff wurde im Rahmen einer Impfaktion in erster Linie in Altenund Pflegeheimen und bei einzelnen Impfaktionen zum Einsatz gebracht. Grundlage: Influenzaimpfung Kinderimpfkonzept: MRV 25/10 vom 25. Juni 2020 Influenzaimpfung Personen 65+: MRV 26/36 vom 7. Juli 2020
Materielle Auswirkungen	Für die Saison 2020/21 wurden über die Bundesbeschaffung GmbH BBG 300.000 Dosen Fluenz tetra (nasaler Lebendimpfstoff für Kinder vom vollendeten 24. Lebensmonat bis vollendeten 15. Lebensjahr) sowie 50.000 Dosen Vaxigrip tetra ("Stichimpfung" für Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 24. Lebensmonat) verbindlich beschafft. Für die Saison 2021/22 ist über die BBG die Beschaffung der Menge an nasalem Lebendimpfstoff zur Influenza-Impfung von 20% aller Kinder ab 6 Monate bis 14 Jahre verbindlich erfolgt (239.000 Dosen), für diese Dosen besteht eine Abnahmeverpflichtung. Für Kinder von 6-24 Monaten wurde außerdem verbindlich die Beschaffung von 50.000 Dosen einer inaktivierten Vakzine zugelassen ab 6 Monaten beauftragt. Für Personen >65 wurden 100.000 Dosen Influenza-Impfstoff Eflueda bestellt.
Finanzielle Auswirkungen	Es wurden insgesamt 11.398.995,66 € für die Beschaffung von Influenzaimpfstoffe zur Verfügung gestellt. Wovon 3.300.000,00 € auf die Impfstoffe für Personen 65 +, 4.588.781,4 € auf die Influenza Impfstoffe im kostenfeien Kinderimpfkonzept Saison 2020/21 und 3.510.214,26 € auf jene der Saison 2021/22 entfallen.

Titel	Beschaffung COVID-19 Impfstoffe (Abwicklung über ESI- Fonds, DB 24.03.01.00)		
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	21.757.912,00 €		
Beschreibung der Maßnahmen	COVID-19-Impfstoffe werden im Rahmen des "Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement" beschafft. Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine Zuzahlung seitens der Mitgliedsländer an den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) über welchen die gemeinsamen COVID-19-Impfstoffbeschaffungen gestartet wurden. Im Jahr 2020 wurde der ESI-Fonds um 750 Mio. € aufgestockt, wobei Österreichs Anteil bei 2,9 Prozent oder 21.757.912,00 € liegt. Grundlage: MRV 27/44 vom 29. Juli 2020 MRV 30/17 vom 15. September 2020		
Materielle Auswirkungen	Österreich leistete seinen Beitrag zur Aufstockung des ESI Fonds gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission. Die Aufstockung wurde nötig um einen siebenten (ursprünglich sechs) Impfstoffhersteller in das Impfstoffportfolio des Joint EU Approach to COVID-19 vaccine procurement aufzunehmen und die entsprechenden Anzahlungen seitens der EU zu tätigen.		
Finanzielle Auswirkungen	Es wurden 21.757.912,00 € für die Beschaffung von COVID-19 Impfstoffen an den ESI-Fonds der EU zur Auszahlung gebracht.		

Titel	Beschaffung des Arzneitmittels Remdesivir (DB 24.03.01.00)		
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	14.789.115,00 €		
Beschreibung der Maßnahmen	Gemäß MRV 33/17 wurde vereinbart, dass das zum damaligen Zeitpunkt einzige in der EU zugelassene Arzneimittel zur Behandlung von COVID-19, Veklury (Wirkstoff Remdesivir) im Rahmen des Joint EU Procurement Remdesivir, beschafft wird. Grundlage: MRV 30/16 vom 15. September 2020 MRV 33/17 vom 7. Oktober 2020		
Materielle Auswirkungen	Mit dem Hersteller Gilead Sciences GesmbH wurde eine Liefermenge von 39.000 Vials vereinbart wovon im Jahr 2020 38.970 Vials geliefert und bezahlt wurden. Die vom Bund angekauften Vials wurden den Ländern im Wege der COVID-Apotheken in denLändern zur verfügung gestellt. Die Rechtsgrundlage für die kostenfreie Abgabe durch das BMSGPK findet sich im Ermächtigungsgesetz zur unentgeltlichen Abgabe, BGBl. I Nr. 135/2020.		
Finanzielle Auswirkungen	Es wurden 14.789.115,00 € zur Beschaffung des Arzneitmittel Resmdesivir zur Auszahlung gebracht.		

Titel	Förderung der Stopp-Coroona-App (DB 24.03.01.00)			
Mittel aus dem COVID-19- Krisenbewältigungsfonds	806.250,00 €			
Beschreibung der Maßnahmen	Mit der Stopp Corona App stellt das Österreichische Rote Kreuz die offizielle österreichische Contact Tracing App zur Eindämmung von Neuinfektionen mit COVID-19 in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung. Sie ist über die App-Stores von Google und Apple kostenlos via Download erhältlich.			
	Das ÖRK hat im Frühjahr 2020 mit privaten Spendenmitteln die Stopp Corona App in Österreich entwickelt. Der Betrieb der App im öffentlichen Interesse zur Bekämpfung der durch COVID-19 ausgelösten Pandemie sowie deren Weiterentwicklung (inkl. der laufenden Anpassung an sich entwickelnde europäische Standards) soll durch dieses Projekt gewährleistet werden.			
	Mit dem Ministerratsbeschluss 27/43 wurde die Unterstützung der Finanzierung der Stopp Corona App durch den Bund beschlossen. Dieser Ministerratsbeschluss wurde mit der gegenständlichen Förderung umgesetzt. Insgesamt wurde eine Förderung in der Höhe von 997.572,- € vorgesehen. Der Förderbetrag beinhaltete neben den erst nach Abschluss des Projektes auszuzahlenden 10% der Fördersumme auch einen Anteil für die Weiterentwicklung der APP auf EU-Ebene (101.736,00 €), der nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die EK diese Initative von sich aus nicht unterstützt und finanziert.			
	Grundlage: MRV 27/43 vom 29. Juli 2020			
Materielle Auswirkungen	Mit der Förderung wurde der weitere Betrieb der Stopp Corona App bis Ende des Jahres 2020 sichergestellt.			
Finanzielle Auswirkungen	Es gelangten 806.250,00 € zur Förderung der Stopp-Corona- App zur Auszahlung.			

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien Telefon: +43 1 711 00 – 0

Fax: +43 1 7158258

E-Mail: post@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at